

Unsere Themen

- [Wenn neue Kräfte schwer zu finden sind](#)
So können Rentner weiterbeschäftigt werden
- [Sieben heiße Urteile](#)
Richter benötigen kühlen Kopf in hitzigen Zeiten
- [Tipps und Rechtliches zur Trödel-Saison 2019](#)
Gewährleistung kann ausgeschlossen werden – Handschlag zählt
- [Der Juni ist die Hochzeit der Mar-der](#)
Folgeschäden sind nicht immer versichert
- [Die interaktive Seite](#)

Wenn neue Kräfte schwer zu finden sind So können Rentner weiterbeschäftigt werden

von Maik Heitmann

Bereits kurz vor dem letzten Weihnachtsfest hat das Bundesarbeitsgericht – aufbauend auf den Europäischen Gerichtshof - ein Urteil gefällt, das öffentlich gar nicht so großartig beachtet wurde. Dabei kann es für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine besondere Bedeutung haben. Das gilt insbesondere für Betrie-

be, denen Fachkräfte fehlen und in denen ältere Mitarbeiter vor der Rente stehen.

Gerade die verfügen über Wissen und wertvolle Erfahrung und können nun auch über die Regelaltersgrenze hinaus im Job gehalten werden – und das auch befristet.

Ein Lehrer hatte kurz vor Erreichen des Rentenalters seine Weiterbeschäftigung beantragt. Der Arbeitgeber (die Stadt Bremen) war zwar einverstanden, befristete den Vertrag jedoch bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Das reichte dem Lehrer nicht und er klagte bis zum Europäischen Gerichtshof. Seine Argumente, die Befristung des Arbeitsverhältnisses verstoße gegen EU-Recht und sei eine Diskriminierung wegen seines Alters sowie ein Missbrauch von Befristungen, konnten allerdings nicht durchdringen. (EuGH, C-46/17)

Auch das Bundesarbeitsgericht hielt die Befristung für wirksam.

Das Arbeitsverhältnis endete, ohne dass die Stadt dem Rentner kündigen musste.

Das Sozialgesetzbuch genüge diesbezüglich den verfassungsrechtlichen Vorgaben – eine Altersdiskriminierung liege nicht vor. Auch die hier vereinbarte höhere wöchentliche Arbeitsstundenzahl sei nicht „wie ein neues Arbeitsverhältnis“ zu werten.

Das Gericht sagte aber auch, dass eine an sich zulässige Befristung im Einzelfall



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

rechtsmissbräuchlich sein kann - nämlich dann, wenn „die Gesamtdauer der Befristungen oder die Anzahl der Einzelbefristungen das zumutbare Maß übersteigen“. (BAG, 7 AZR 70/17)

Soll nun die Zusammenarbeit zwischen einem vor der Rente stehenden Mitarbeiter und dem Arbeitgeber fortgesetzt werden, so müssen ein paar Dinge beachtet werden.

Im ursprünglich geschlossenen Arbeitsvertrag muss geregelt sein, dass er „mit der Rente“ endet, denn das Erreichen des Rentenalters allein bedeutet nicht automatisch das Ende des Arbeitsverhältnisses.

Eine solche Befristung liegt nur dann wirksam vor, wenn sie schriftlich verankert ist – also vereinbart ist, dass mit Erreichen der Regelaltersgrenze Schluss ist.

Wird die Zusammenarbeit trotz Befristung über diesen Zeitpunkt hinaus ohne Zusatzvereinbarung fortgeführt, so entsteht automatisch per Gesetz ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Eine Kündigung ist dann nur nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen möglich.

Deswegen sollten Firmen die Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge daraufhin prüfen, ob eine wirksame Befristungsklausel besteht und bei Zweifeln fachlichen Rat einholen.

Zu beachten: Die Vereinbarung, dass das Ende des Jobs hinausgeschoben wird, muss noch während des laufenden Arbeitsverhältnisses getroffen werden.

Wichtig auch: Die Arbeitsbedingungen sollten vom bisherigen Arbeitsvertrag nicht abweichen.

Die Wirksamkeit des gesamten Vertrages kann gefährdet sein, wenn weitere Punkte wie zum Beispiel die Arbeitszeit oder das Gehalt geregelt werden.

Kontrolle der Fristen

Die Abmachung muss schriftlich vorliegen und sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer vor Befristungsende unterschrieben sein.

Gibt es einen Betriebsrat, so ist dessen Mitbestimmungsrecht zu beachten. Außerdem ist eine sorgfältige Fristenkontrolle wichtig.

Das Befristungsende regulärer Arbeitsverträge sollte auf Arbeitgeberseite notiert werden.

So kann der im Bedarfsfall rechtzeitig eine rechtlich wirksame Hinausschiebungsvereinbarung abschließen.

Auch wenn solche Verträge bereits liefen, sollte das Personalbüro den Ablauf detailliert vermerken.

Denn so kann sich das Unternehmen die Möglichkeit erhalten, später eine erneute rechtssichere Verlängerung zu vereinbaren.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sieben heiße Urteile Richter benötigen kühlen Kopf in hitzigen Zeiten

von Maik Heitmann

Deutschland steckt in den Fängen der Sahara-Hitze. Die heiße Luft aus Afrika macht den Deutschen zu schaffen. Die rekordverdächtigen Temperaturen wirken sich natürlich auch auf den Alltag aus, wo es dann Ärger geben kann. Richter bewahren aber auch bei heißen Themen einen kühlen Kopf:

Hot Dog: Eine Frau ließ ihre Dogge bei heißem Wetter, ohne Wasserschale und bei nur minimal geöffnetem Fenster mehrere Stunden zurück.

Passanten wurden auf das stark hechelnde und sabbernde Tier aufmerksam und riefen die Polizei.

Ist ein Beamter dann mehr als 90 Minuten am Auto und wird erfolglos versucht, die Halterin des Fahrzeugs zu ermitteln, bevor das Auto aufgemacht und der Hund „in Sicherheit“ gebracht wird, so ist die Aussage der Halterin, sie sei „nur 20 Minuten weg gewesen“, als Schutzbehauptung zu werten.

Das gelte insbesondere dann, so das Amtsgericht München, wenn sie sich erst weitere drei Stunden nach der Mitnahme der Dogge auf der Wache gemeldet hatte.

Sie musste 200 Euro Geldbuße wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz bezahlen. (AZ: 1115 OWi 236 Js 193231/17)

Hot feet: Eine Metallrampe vor den Toiletten eines Badesees hatte sich in der Sommerhitze derart erhitzt, dass sich ein 3jähriger beide Füße verbrannte und ins Krankenhaus musste.

Die Eltern gingen gegen die Gemeinde als Träger des Badesees an, um Schadenersatz und Schmerzensgeld zu erwirken – mit Erfolg.

Das Landgericht Coburg urteilte, dass die Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Sie könne nicht argumentieren, es sei „allgemein bekannt“, dass sich Metall bei Sonneneinstrahlung aufheize und sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hafte.

Die Richter sahen das so: Erwachsene würden erkennen, dass das Metall heiß werde, nicht jedoch Kleinkinder, die mit zur Hauptzielgruppe eines Bades zählten. Ferner könne von den Eltern nicht erwartet werden, dass sie ihre Kinder ständig "an der Hand" hielten. (AZ: 23 O 457/16)

Hot ice – Ein Mann arbeitete im Sommer an einem Montageband. Das Thermometer war auf 30 Grad gestiegen und er gönnte sich in ein Eis aus dem 20 Meter entfernten Kiosk.

Er schleckte das Eis vor der Montagehalle, als er von einer sich plötzlich hinter ihm öffnenden Tür so heftig an der Ferse getroffen wurde, dass er zweimal operiert werden musste und letztlich nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurückkehren konnte.

Er kämpfte gegen die Berufsgenossenschaft um die Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Die Berufsgenossenschaft hatte

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

abgelehnt, weil das „Luftschnappen“ sowie das Verzehren des Eis nicht dazu gedient hätten, die Arbeitskraft wiederherzustellen.

Weil aber das „Vor-die-Tür-Gehen“ in dem Betrieb angeordnet war, weil es an den Montagebändern schon mal Leerlauf gab und die Mitarbeiter nicht beschäftigungslos „herumstehen“ sollen, wenn Besuchergruppen die Werkshallen besichtigten, war der Mann beim Eisschlecken versichert. (SG Heilbronn, S 13 U 1513/11)

Hot drink: Ein Kunde eines Lebensmittel-Einzelhandels verlangte vom Betreiber des Ladens Schadenersatz und Schmerzensgeld, weil ihm im Sommer eine erhitzte kohlen-säurehaltige Limonadenflasche „um die Ohren geflogen“ ist und er erheblich verletzt wurde.

Der Kunde war der Meinung, dass die Explosion der Flasche durch Klimatisierung hätte verhindert werden können. Der Bundesgerichtshof widersprach dem jedoch, weil der Einzelhändler eine „Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, praktisch nicht erreichen kann“.

Außerdem hätte eine Kühlung in Verbindung mit dem Einpacken ins warme Auto oder das Berühren mit der warmen Hand ebenfalls eine Explosion der Flasche provozieren können. (AZ: VI ZR 223/05)

Hot roof: Die Neubau-Dachgeschoss-wohnung eines Mieters heizte sich im Sommer extrem auf. Der Mieter verlangte eine Minderung der Miete, weil er diesen Mangel bei Abschluss des Mietvertrages – der war im Winter - nicht erkennen konnte. Außerdem stellte sich heraus, dass die

rechtlichen Vorgaben bei der Wärmeisolierung nicht eingehalten wurden.

Das Amtsgericht Hamburg hielt für eine „hochpreisige, qualitativ gut ausgestattete“ Neubauwohnung eine Minderung der Warmmiete von 1.065 € um 205 € für gerechtfertigt, da die Innentemperatur zeitweise mehr als 30 Grad betrug. (AZ: 46 C 108/04)

Hot Doc: Heizt sich die Arztpraxis eines Urologen bei Außentemperatur von 32 Grad auf über 26 Grad Celsius auf, so kann der Doc die Miete mindern.

Die „Gebrauchstauglichkeit ist eindeutig eingeschränkt, so das Oberlandesgericht Rostock. Mindestens sechs Grad Unterschied zwischen Außen- und Raumtemperatur muss der Eigentümer der Immobilie in den Sommermonaten gewährleisten. (AZ: 3 U 83/98)

Hotpants vor dem Amtsgericht Ludwigs-hafen: Ein Mädchen setzte sich an einem heißen Sommertag auf die Rutsche eines öffentlichen Kinderspielplatzes. Allerdings nur kurz.

Denn die edelstahlbeschichtete Oberfläche der Rutsche war auf knapp 50 Grad aufgeheizt. Sie erlitt Verbrennungen an Oberschenkeln und Pobacken und musste ärztlich behandelt werden.

Die Gemeinde als Träger des Spielplatzes musste ihr ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro wegen „Verletzung der Verkehrssicherungspflicht“ überweisen. (AZ: 2c C 118/96)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Tipps und Rechtliches zur Trödel-Saison 2019:

Gewährleistung kann ausgeschlossen werden – Handschlag zählt

von Maik Heitmann

Die Flohmarkt-Saison läuft. Es wird geschätzt, dass jeder zweite Bundesbürger mindestens einmal pro Jahr auf eine Trödelmeile geht. Rechtliche Fragen und Antworten sowie Tipps, mit denen sich ein Besuch lohnt.

Ich habe eine Jacke auf einem Flohmarkt gekauft, wenige Tage später geht der Reißverschluss kaputt. Habe ich ein Recht auf Umtausch oder Erstattung? Wie lange gibt es Gewährleistung?

* Auch bei einem mündlich geschlossenen Vertrag (um einen solchen handelt es sich auf dem Trödel ja im Regelfall) gilt grundsätzlich die Mängelgewährleistung. Bei einer Jacke, die gewerblich verkauft wird, kann die Gewährleistung nicht ausgeschlossen werden. Sie gilt zwei Jahre.

In den ersten sechs Monaten fällt das Beweisen nur leichter. Wenn eine allerdings erkennbar alte Jacke verkauft wird, so kommt es darauf an, ob der Reißverschluss schon altersschwach war und dem Käufer das gesagt oder gezeigt wurde. Dann ist eine Gewährleistung wohl nicht anzunehmen.

Wie kann ich mich als Käufer absichern, dass gekaufte Ware auf Flohmärkten (auch Elektroteile) bei Mängeln zurückgegeben werden kann? (Wie) Kann ich mich als Verkäufer absichern, für Mängel nicht zu haften?

* Sagt der Verkäufer beim Handschlag so etwas wie: „Sie kaufen diese Ware wie gesehen und ohne Gewährleistung“, so hat er die Gewährleistungspflicht wirksam ausgeschlossen.

Das ist bei Privatverkäufen möglich. Sollte es zu einem Rechtsstreit kommen, so ist es gut, Zeugen benennen zu können, die glaubhaft aussagen, wie der Vertragsabschluss abgelaufen ist.

Ich habe ein Markenprodukt gekauft, stelle aber zuhause fest, dass es sich dabei um eine Fälschung handelt. Was kann ich tun?

* Hier kommt es darauf an, ob der Verkäufer bewusst hinters Licht geführt hat. Lässt der im Vergleich zum Handelsüblichen extrem niedrige Preis eigentlich nur die Vermutung zu, dass es sich um eine Fälschung handeln muss, so hat der „bösgläubige“ Kunde keine Rechte gegen den Verkäufer.

Ist der jedoch am Stand gefragt worden, ob es sich bei dem Produkt um ein Original handelt und bejaht er das bewusst falsch, so hat er „arglistig“ getäuscht. Dann gelten die Gewährleistungsansprüche.

Tipps für einen gelungenen Trödel

Preise festlegen - Überprüfen Sie vorab bei Onlinebörsen wie Ebay oder Kleiderkreisel, was Sie für Ihre Teile verlangen können. Legen Sie dann für sich Ihre Schmerzgrenze fest.

Rüsten Sie sich gut aus - Bringen Sie Tüten und reichlich Wechselgeld mit. Scheure, Stift und Schilder sollten ebenfalls

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nicht fehlen. Falls Sie Kleidung oder Schmuck verkaufen, ist auch ein Spiegel von Vorteil. Und denken Sie auch an sich: ohne Essen und Trinken kann der Tag lang werden.

Ware in Szene setzen – Nicht jeder hat Lust, in einem Kleiderberg nach etwas Passendem zu wühlen. Legen Sie ihre Kleidung ordentlich gefaltet auf den Tisch. Arbeiten Sie mit kleinen Podesten, auf denen Sie „wertvolle“ Stücke in den Vordergrund rücken. Kleider, Mäntel und Jacken kommen gut auf einer Kleiderstange zur Geltung.

Köder auslegen - Ein kleiner Teller mit Keksen verleitet, stehen zu bleiben. Sparfüchse fühlen sich von Billigangeboten unter einem Euro angezogen. Sortieren Sie günstigere oder ältere, abgetragene Teile aus und bieten Sie diese in einem Karton an, beschriften Sie ihn beispielsweise mit Angeboten wie „Jedes Teil ein Euro“.

Vor Diebstahl sichern - Stellen Sie nur einen Schuh von teuren Lederschuhpaaren aus.

Umso teurer die Ware, umso näher sollte sie sich zu Ihrer Seite befinden. Exklusive Mode oder Lederware hinter dem Stand präsentieren und nur auf Nachfrage herausgeben.

Urteile zum Thema

Flohmärkte gibt es nur an verkaufsoffenen Sonntagen - Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass ein Veranstalter keine Genehmigung für die Durchführung eines Trödelmarktes erhalten kann, wenn er plant, ihn an einem "gewöhnlichen" Sonntag ins Leben zu rufen.

Nur wenn es sich gleichzeitig um einen behördlich offiziellen ausgegebenen verkaufsoffenen Sonntag handele, dürfe ein solcher Markt veranstaltet werden.

An Sonntagen (sowie an Feiertagen) solle die Erwerbsarbeit grundsätzlich ruhen.

Das diene "der Gewährleistung der Arbeitsruhe und damit einem sozialpolitischen Zweck, aber auch der Religionsausübung". (OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 10584/11)

Auch auf unserem Pflaster darf man laufen - Wer auf einem Trödelmarkt auf unserem Kopfsteinpflaster läuft, statt zu gehen, dabei stolpert und in einen Stand stürzt, dem ist nichtautomatisch ein Verschulden zu unterstellen.

Der Standbesitzer muss vielmehr, will er Schadenersatz geltend machen (hier: in Höhe von rund 15.000 €), nachweisen, dass der Marktbesucher sich wegen besonderer Umstände "besonders vorsichtig, langsam und bedächtig" hätte fortbewegen müssen. (OLG Köln, 1 W 6/00)

Auch Sonderschild muss „beachtet“ werden - Autofahrer müssen auch (hier: aus Anlass eines Flohmarktes aufgestellte) Sonderschilder, die auf eine geänderte Verkehrsführung hinweisen, beachten und können von der Kommune keinen Schadenersatz verlangen, wenn sie ein solches Schild übersehen und davor fahren. (AmG Frankfurt am Main, 30 C 1088/94-95)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Der Juni ist die Hochzeit der Marder

Folgeschäden sind nicht immer versichert

von Maik Heitmann

Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft werden jedes Jahr mehr als 200.000 Marderschäden von den Versicherern reguliert.

Im Juni ist Paarungszeit für die Nager und die Männlein sind besonders aufgeregt – und dementsprechend aktiv. Ist das Auto teil- oder vollkaskoversichert, so sind die Autofahrer wenigstens finanziell „nicht gebissen“.

Einige Tarife der Kfz-Versicherer decken aber nur direkte Marderschäden ab, ersetzen also nur die beschädigten Teile.

Andere umfassen auch die Folgeschäden. Dann wird also auch in den Fällen gezahlt, in denen zerbissene Zündkabel den Katalysator lahmlegt haben, undichte Kühlschläuche zu Motor-Überhitzung oder kaputte Gummimanschetten zu Schäden an den Antriebs- oder Achsgelenken führten.

Oft bleiben die Schäden unentdeckt, da nur stecknadelgroße Einstiche hinterlassen werden. Während der Fahrt kann es recht schnell zu Folgeschäden, zum Beispiel am Motor, kommen.

Und solche Folgen sind die eigentlich kostspieligen. Es gibt Versicherer, die solche Schäden bis zu einem gewissen Höchstsatz mitabdecken. Autobesitzer sollten bei der Kfz-Versicherung nachfragen.

Zu diesem Thema sind auch immer wieder die Gerichte gefragt. So zum Beispiel das Amtsgericht Mannheim.

Dort wurde es nach einem Marderbiss erforderlich, dass nicht nur Kabel, sondern auch ein damit verbundenes Teil auszutauschen war.

Die Kfz-Teilkaskoversicherung des Autobesitzers weigerte sich, die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen – vergeblich.

Selbst, wenn in den Versicherungsbedingungen „Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug“ vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, sei der Schaden zu regulieren.

In dem konkreten Fall ging es um die mit den Kabeln fest verbundene Lambdasonde, die in der Reparaturwerkstatt mit ausgetauscht wurde. Das Amtsgericht verurteilte den Versicherer zur Übernahme der entstandenen Kosten in Höhe von 650 Euro.

Es habe sich eindeutig um „Kosten der unmittelbaren Schadenbeseitigung“ gehandelt, da bauarttechnisch keine andere Lösung möglich war. (AZ: 3 C 74/08)

In dasselbe Horn blies das Amtsgericht Zittau.

Auch dort zerbiss ein Marder Kabel an einem Auto, die untrennbar mit zwei Lambdasonden verbunden waren.

Es ging um 700 Euro, die die Teilkaskoversicherung nicht bezahlen wollte – jedoch musste. Sie habe den kompletten Austausch der Ersatzteile zu finanzieren und könne nicht argumentieren, der Marder habe nur die Kabel zerstört. Die Begründung, es handele sich bei den Sonden um einen nicht versicherten „mittelbaren Folgeschaden“, zog nicht (AZ: 5 C 545/05)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Und auch das Landgericht Augsburg sprach einem Autofahrer Schadenersatz nach einem Marderbiss zu. sorglich angebracht worden war... (AZ: 32 O 216/14)

Hier war der Folgeschaden – nach dem Starten des Motors – ein Kurzschluss durch defekte Kabel, wodurch wiederum die Benzinpumpe kaputt ging. (AZ: 4 S 4005/02)

Und dann gab es noch den Gebrauchtwagenhändler, der einen – ordnungsgemäß reparierten – Marderbiss einem Kunden gegenüber beim Verkauf des Fahrzeugs nicht erwähnte.

Der Kunde erfuhr später davon und beabsichtigte, den Kauf rückgängig zu machen. Vergeblich. Das Landgericht Aschaffenburg setzte sogar noch eins drauf:

Eine eingebaute „Marderabwehranlage“ spreche nicht automatisch dafür, dass es schon mal einen Marderschaden gegeben haben könnte. Beinahe im Gegenteil - weil die Anlage ja vielleicht vor-

Ganz clever wollte **allerdings** ein Versicherter in Berlin sein, der zwar keinen Marder hatte, jedoch die Folgeschäden durch Marderbisse in seiner Police inklusive.

Er versuchte aus dieser Klausel abzuleiten, dass der Versicherer auch den Folgeschaden am Motorsteuergerät zu regulieren habe, der durch einen Brand nach einem Kurzschluss entstand.

Diesen brauchte die Versicherung jedenfalls nicht zu begleichen. Nur die Schäden an der Verkabelung musste sie übernehmen. In diesem Punkt seien die Versicherungsbedingungen in Ordnung, so das Amtsgericht Berlin-Mitte. (AZ: 10 C 271/08)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

[Urteile für Verbraucher](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)